

II-9710 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4761/J

1993 -05- 05

A N F R A G E

des Abg. Böhacker, Mag. Schreiner, Rosenstingl
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Pauschalierung

Mit dem EStG 1988 sind die Aufwendungen für die auswärtige Berufsausbildung von Kindern mit monatlich ÖS 1.500,-- pauschaliert worden (§ 34 Abs. 8 EStG 1988). Diese Pauschalierung soll verwaltungsvereinfachend verhindern, daß die Finanzverwaltungen in jedem Einzelfall die tatsächlichen Kosten aus der auswärtigen Berufsausbildung überprüfen und sich mit der Angemessenheit der geltend gemachten Kosten auseinandersetzen müssen.

Wenn ein Schüler mangels näherer Ausbildungsmöglichkeit mehr als 25 km von seinem Wohnort entfernt eine Schule besucht, dann sollte den Eltern der monatliche Pauschalbetrag von ÖS 1.500,-- sogar während der Ferien - also damit jährlich in Höhe von ÖS 18.000,-- - zustehen.

Das Wesen einer Pauschalierung besteht letztlich darin, daß selbst bei nachgewiesenen höheren Kosten nur das Pauschale, andererseits aber bei niedrigeren Kosten ebenfalls das Pauschale zur Anwendung kommt.

Dessen ungeachtet hat vor kurzem der Senat VII der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland die Ansicht vertreten, daß der Pauschalbetrag für das auswärtige Studium nur dann zusteht, wenn tatsächlich Mehraufwendungen anfallen (27.10.1992). Da die Fahrtkosten durch die Schülerfreifahrt abgegolten sind und die Mehraufwendungen für Verpflegung außerhalb der elterlichen Wohnung bei über 15-jährigen keinen Verpflegungsmehraufwand darstellt (auch in Ballungszentren wohnhafte ältere Schüler verpflegen sich außer Haus), müssen zusätzliche Kosten nachgewiesen werden, die die Gewährung des Pauschalbetrages rechtfertigen.

Der Schüler oder Student, für den der Pauschalbetrag geltend gemacht wird, muß daher Mehrkosten aufgrund einer doppelten Haushaltsführung in einem Studentenzimmer nachweisen.

Diese Ansicht erscheint den unterzeichneten Abgeordneten als nicht zielführend und diese stellen daher an den Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Wi/WP/PG

A n f r a g e :

1. Teilen Sie die Ansicht der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland vom 27.10.1992, Zl. 92/416/07?
 - a) Wenn ja, mit welcher Begründung?
 - b) Wenn nein, warum nicht und was werden Sie unternehmen?
2. Soll diese unangebracht enge Rechtsansicht der Finanzverwaltung bundesweit angewendet werden?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
3. Die Abgabepflichtigen waren bisher der berechtigten Ansicht, keine Belege über Mehraufwendungen für die auswärtige Berufsausbildung (auswärtiges Studium) von Kindern sammeln zu müssen. Sollte sich aber die neue Rechtsansicht der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland durchsetzen, kommen die Abgabepflichtigen unverschuldet in einen Beweisnotstand.
 - a) Wie wollen Sie dieses Problem lösen?
 - b) Wie sollen steuerliche Nachteile der Betroffenen hintangehalten werden?
4. Sind Sie der Meinung, daß die Einführung von Pauschalien noch sinnvoll ist, wenn andererseits erst recht wieder die Mehrkosten belegmäßig nachgewiesen werden müssen?
 - a) Wenn ja, wo sehen Sie dann noch eine Verwaltungsvereinfachung, sowohl für die Abgabebehörde als auch für die Abgabepflichtigen?
5. Mit Verordnung des Bundesministerium für Finanzen vom 23.12.1992 wurden Durchschnittssätze für Werbungskosten (Werbungskostenpauschalierung) von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen aufgestellt?
 - a) Muß auch von diesen betroffenen Berufsgruppen in Zukunft nachgewiesen werden, ob tatsächlich Mehraufwendungen anfallen?
 - b) Wenn ja, welchen Sinn hat dann die genannte Verordnung?
6. Wie hoch schätzen Sie die Kosten eines Prüfverfahrens, ob und in welcher Höhe tatsächlich Mehrkosten für auswärtige Berufsausbildung anfallen?